



Satzung

Turn- und Sportgemeinschaft Wittenburg e. V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinslogo und Geschäftsjahr

1. Der am 27.11.1967 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Wittenburg e.V.“, abgekürzt TSG Wittenburg e.V., und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigslust mit der Nr. VR720 geführt. Er ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wittenburg.
3. Als Vereinslogo wird das Wittenburger Stadtwappen mit gelben Hintergrund und der Inschrift „TSG Wittenburg“ geführt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen. Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive Betätigung in allen unter der TSG geführten Sportarten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Dem Verein ist ein eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s beigelegt werden.
3. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Beitragszahlung nach derzeit gültiger separater Beitragsordnung.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Sektionen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Weiterentwicklung des Vereins beizutragen.
3. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe, Zahlungsart und Zahlungstermine der Beiträge beschließt der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Delegiertenversammlung
- d) die Mitgliederversammlung

§7 Delegiertenversammlung

Diese besteht aus dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und den Delegierten der Sektionen (bis zu 30 Mitglieder 2 Delegierte und für jede weiteren 30 angefangenen Mitglieder 1 Delegierter)

und ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers
- e) Bestätigung des Haushaltsplanes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäßen vorgesehenen Ausschüssen
- h) Aufnahme neuer Mitglieder im Beschwerdeverfahren
- i) Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren

1. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund beantragen.

3. Die Einberufung von ordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. In der Delegiertenversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

6. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem wahlberechtigten Mitglied
- b) vom Vorstand
- c) von den Sektionen

§ 8

Niederschriften und Organsitzungen

1. Über alle Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Wahlen zu den Organen

1. Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.

2. Wiederwahl ist zulässig.

3. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

5. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu benennen.

7. Nach der Wahl leitet der 1. Vorsitzende die Wahl des Kassenprüfers und des weiteren Kassenprüfers und übernimmt die Leitung der Delegiertenversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Das sind im Einzelnen:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende- Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart/in

Diese 3 Personen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Sie regeln die gerichtlichen und außergerichtlichen Belange nach Mehrheitsprinzip.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Sektionsleitern der einzelnen Sektionen. Bei Bedarf sind max. 2 weitere Personen je Sektion für den erweiterten Vorstand zu benennen. Beim Ausscheiden sind entsprechende Nachfolger zu bestimmen.
3. Der Vorstand führt mit dem erweiterten Vorstand die Geschäfte im Sinne der Satzung und dem Beschluss der Delegiertenversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellv. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Erfordernisse Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Werden Mitglieder des Vereins über die im Verein üblichen ehrenamtlichen Aufgaben hinaus tätig, können sie auf Beschluss des Vorstandes eine der Höhe nach bestimmte Vergütung erhalten, diese müssen in separaten Verträgen schriftlich festgehalten werden.
7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind für die Beitragsordnung zuständig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, Satzungsänderungen und Neufassungen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins
4. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand, über die örtliche Presse, einzuberufen.
5. Bei satzungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Sektionen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sektionen. Sie werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet und sind diesem rechenschaftspflichtig.
2. Jede Sektion bestimmt einen Sektionsleiter und einen Kassenwart.

§ 14 Kassenprüfungen

1. Das gesamte Finanz-und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch zwei Kassenprüfer zu unterziehen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
2. Die zwei Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Bei der Delegiertenversammlung ist stets für das ablaufende Geschäftsjahr eine Prüfung vorzunehmen und der Bericht bekanntzugeben. Bei ordnungsgemäßer Führung des Finanz-und Rechnungswesen ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
4. Die Kassenprüfer sind auch befugt, Prüfungen bei Abteilungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ohne das dem Verein zur Nutzung überlassene Eigentum Dritter der Stadt Wittenburg zu, welches unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden ist.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 05.09.2016 von der Mitgliederversammlung der TSG Wittenburg e.V. beschlossen und tritt an Stelle der Satzung vom 13.10.1995 in Kraft.

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart